

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0116/13	27.05.2013
zum/zur		
F0050/13 Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN		
Bezeichnung		
Neupflanzungen für gefälltte Linden am Domplatz		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.10.2013	

1. Seit wann war der Verwaltung bekannt, dass die Umpflanzungen nicht erfolgen können?

Die Verwaltung hat durch mehrere nacheinander beauftragte Gutachten und Untersuchungen davon Kenntnis erhalten, dass die Umpflanzungen nicht vollständig bzw. nicht erfolgen können. Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses zur Beschlussvorlage DS0090/12 vom 25.08.2011 zur Umgestaltung des Domplatzes (hier Modul 1: Umpflanzung der Linden aus dem Alleenabschnitt der Domplatz-Südseite) wurde ein Baumgutachten beauftragt.

Das Ergebnis des Baumgutachtens aus dem September 2011 (allgem. mangelhafter Zustand / Vergreisung der Linden) bewertete den Zustand der Linden so, dass von den 19 Linden aus dem Alleenabschnitt der Domplatz-Südseite 13 Linden umpflanzbar waren. Die übrigen 6 Linden wurden zur Fällung empfohlen, da sie als nicht verpflanzbar bewertet wurden. Entsprechend wurde am 16.11.2011 die Fa. Haltern + Kaufmann mit der Vorbereitung und Durchführung der Umpflanzung und tw. Fällung der Linden auf der Domplatz-Südseite beauftragt. Dabei war die Vorbereitung der Umpflanzung der 13 Linden in drei Schritten vorgesehen (Frühjahr 2012, Frühjahr 2013, Frühjahr 2014). Die Durchführung der Umpflanzung sollte unmittelbar anschließend an den dritten Schritt erfolgen. Die Fällung der 6 Linden sollte zeitgleich dazu erfolgen.

Im Zuge des ersten Vorbereitungsschrittes im März 2012 wurde bei der Freilegung des Wurzelwerkes festgestellt, dass die Linden umlaufend um den Domplatz (Süd-, West-, Nord- und Ostseite) auf einer Ort beton-, Mörtel-, Schuttschicht in ca. 0,60 m unter OK Gelände stehen, die eine artgerechte Ausbildung der Wurzelballen der Linden als „Herzwurzler“ verhindert.

Im Herbst 2012 wurde zur Vorbereitung des naturschutzrechtlichen Antrages eine ergänzende fachliche Stellungnahme des EB SFM eingeholt, in der die o. g. gutachterliche Zustandsfeststellung bestätigt wurde und auf die wegen der vorgefundenen Ort beton-, Mörtel-, und Schuttschicht verringerte Chance einer erfolgreichen Umpflanzung hingewiesen wurde. In Kenntnis des Gutachtens und der fachlichen Stellungnahme auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 25.08.2011 wurde im November 2012 ein naturschutzrechtlicher Antrag gestellt.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung dazu wurde am 18.02.2013 erteilt.

Die Notwendigkeit zur Fällung ergab sich aus dem Zustand der Bäume.

2. *Wieviel Gelder sind nach Abzug der Kosten für die Umsetzungsversuche der Linden von den für Modul 1 der Domplatzumgestaltung (Bepflanzung / Grünstruktur) insgesamt vorgesehenen knapp 170 T€ noch vorhanden?*

Die v. g. Kosten des Moduls 1 beinhalten sowohl die Planungskosten nach HOAI als auch die Baukosten.

Das Honorar nach HOAI ist entsprechend der Regelungen der HOAI 2009 nach dem Stand der Kostenberechnung zum Entwurf abzurechnen. Die Kostenberechnung zum Entwurf für das Modul 1 ging entsprechend der Beschlussvorlage DS0090/12 als Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 25.08.2011 zur Umgestaltung des Domplatzes von der Umpflanzung der 19 Linden aus.

Der Auftrag an die Fa. Haltern + Kaufmann vom 16.11.2011 umfasst eine Auftragssumme von 131.516,56 EUR.

Hiervon sind bis dato 26.804,62 EUR abgerechnet.

3. *An welchen Stellen und wann sollen die neuen Baumpflanzungen erfolgen?*

Hinsichtlich der West,- Nord – und Ostseite ist beabsichtigt, dass zunächst keine Umpflanzungen oder Fällungen erfolgen, sondern durch vorsichtige Rückschnitte eine Gestaltung vorgenommen werden soll.

Bezüglich der Südseite sollen für ein Jahr vor Durchführung weiterer Maßnahmen zunächst die Auswirkungen der erfolgten Baumrückschnitte abgewartet werden.

4. *Kann die Restsumme (Ergebnis aus Frage 2.) für Neupflanzungen von Bäumen im gesamten Stadtgebiet verwendet werden oder nur für solche Bäume im Bereich des Domplatzes selber?*

Wo werden die Mittel für Neupflanzungen eingesetzt?

Unbeschadet der Ausführungen unter 2. sind die für die Umgestaltung des Domplatzes zur Verfügung stehenden Städtebaufördermittel des städtebaulichen Denkmalschutzes an die Fördergebietskulisse der Erhaltungssatzung „Domplatz / Südliches Stadtzentrum“ nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB gebunden.

Zudem unterliegt die Verwendung der Fördermittel den Beschränkungen des baufachlichen Prüfungsergebnisses vom 22.06.2012 entsprechend der Beteiligung der Staatshochbauverwaltung bei der Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen nach den bauaufsichtlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau).

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr